

## **Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII**

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration als Träger der Sozialhilfe**

und dem

**Bestatterverband Bremen e.V., Humboldtstr. 190, 28203 Bremen** als Leistungserbringer

wird folgende **Vereinbarung nach § 75 SGB XII** geschlossen:

### **I. Leistungsvereinbarung**

#### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die dem Bestatterverband Bremen e.V. angeschlossenen Beerdigungsinstitute erbringen, für Bestattungen im Rahmen der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge.

#### **§ 2 Leistung**

(1) Die Leistung wird entweder als Erdbestattung oder als Feuerbestattung in einer der nachstehenden Formen erbracht:

1. Bestattung mit Aufbahrung und mit Trauerfeier
2. Bestattung ohne Aufbahrung und mit Trauerfeier
3. Bestattung mit Aufbahrung und ohne Trauerfeier
4. Bestattung ohne Aufbahrung und ohne Trauerfeier

(2) Die Leistungen umfassen:

- Sarg mit Einlage
- Wäsche (Kissen, Decke, und Leichenhemd)
- Betten und Ankleiden
- Verantwortliche Besorgung der Bestattung

- Überführungen im Stadtgebiet einschließlich Träger
  - Bei Bestattungen mit Aufbahrung (§ 2 Abs.1 Nr. 1und 3) Dekoration bei der Aufbahrung
  - Bei Bestattungen mit Aufbahrung Blumenschmuck im Sarg
  - Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes / Kühlraumes
  - Bei Bestattungen mit Trauerfeier (§ 2 Abs.1 Nr. 1und 2) Aufbahrung und Dekoration bei der Trauerfeier
  - Bei Bestattungen mit Trauerfeier Organisation und Durchführung der Trauerfeier
  - Überführung zum Friedhof
  - Bei Bestattungen mit Trauerfeier Harmoniumspiel
  - Verwaltungskosten inklusive der ggf. anfallenden Kosten zur Beantragung der Personenstandsurkunde in Höhe von € 13,00.
- (3) In den Pauschalen ist eine Überführung aus den umliegenden Gemeinden nach Bremen enthalten. Sofern die Überführung vom Sterbeort in das Bestattungsinstitut außerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag von Uhr 7.00 bis Uhr 16.30) erfolgt, kann ein Zuschlag in Höhe von € 100,00 netto (inklusiv Mehrwertsteuer € 119,00) berechnet werden. Die Überführungskosten von bzw. nach auswärts erfolgen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- (4) Die Kapellenbenutzung bei Trauerfeiern in den Räumen des Beerdigungsinstitutes wird analog der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe von Umweltbetrieb Bremen berechnet (zur Zeit € 199,- netto (inkl. Umsatzsteuer € 236,81)).
- (5) Besteht keine Kirchenzugehörigkeit, so kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung eine Kostenerstattung für einen Trauerredner bei einer Trauerfeier erfolgen, die Obergrenze hierfür beträgt 325,00 € netto (inklusiv Mehrwertsteuer 386,75 €). Für die Kostenerstattung sind entsprechende Belege vorzulegen.
- (6) Die Kosten für die Einäscherung/Kremierung werden analog der Entgelte des stadteigenen Krematoriums Bremen (Einäscherung einschließlich Gestellung einer Ascheurne Typ Standard) berechnet (z.Zt. 284,64 EUR netto (inklusiv Mehrwertsteuer 338,72 EUR)).

## II. Vergütungsvereinbarung

### § 3 Vergütung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (seit 1.1.2007 beträgt die Umsatzsteuer 19 %). Je Bestattung beträgt das Entgelt:

Bestattungsform	Netto	Inkl. Umsatzsteuer
Mit Aufbahrung und Trauerfeier	€ 2.264,73	€ 2.695,03
Ohne Aufbahrung und mit Trauerfeier	€ 2.107,99	€ 2.508,51
Mit Aufbahrung und ohne Trauerfeier	€ 1.900,86	€ 2.262,03
Ohne Aufbahrung und ohne Trauerfeier	€ 1.744,12	€ 2.075,50

- (2) Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung der ab dem 01.11.2024 geltenden Entgelte ist das Sterbedatum.

## III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

### § 4 Vereinbarungszeitraum

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.11.2024 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in § 4 Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

## **§ 5 Prüfungsvereinbarung**

Der sachlich zuständige Sozialhilfeträger ist berechtigt zu prüfen, ob die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer vereinbarungsgemäß erfolgt. Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII und die §§ 21 ff des Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend  
und Integration

Leistungserbringer

Im Auftrag

